

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 15. 1. 1998

1. Stück

1. Gesetz vom 6. November 1997 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) (XVII. Gp. RV 238 AB 243)
2. Gesetz vom 6. November 1997, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird (XVII. Gp. RV 219 AB 242)
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der die Verordnung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, geändert wird
4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit welcher die Heimbeiträge für die im Schülerheim der Landesberufsschule Eisenstadt untergebrachten Schüler neu festgesetzt werden
5. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 17. Dezember 1997 betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 9. Juni 1995, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Pinkafeld getroffen werden
6. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 17. Dezember 1997 betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 29. Dezember 1994, Zl. 2170/1994 (Marktordnung), mit der auch straßenpolizeiliche Regelungen für das Marktgebiet getroffen werden
7. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 17. Dezember 1997 betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 27. März 1995, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Pinkafeld getroffen werden

1. Gesetz vom 6. November 1997 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen)

Der Landtag hat in Ausführung des Art. I des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern oder Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl.Nr. 406/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 639/1994, beschlossen:

§ 1

(1) Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:

1. für Kindergärtner(innen):
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner(innen) bzw. für Kindergärtner(innen) oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
2. für Sonderkindergärtner(innen):
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtner(innen) oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
3. für Erzieher(innen) an Horten und für Erzieher(innen) an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher(innen) oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher(innen) oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner(innen) und Horterzieher(innen) oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
 - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
4. für Erzieher(innen) an Sonderhorten und für Erzieher(innen) an Schülerheimen, die

ausschließlich oder vorwiegend für Schüler(innen) an Sonderschulen bestimmt sind:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher(innen) oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

(2) Für Kindergärtner(innen), die mit der Führung von Gruppen an gemischtsprachigen Kindergärten betraut sind, ist fachliches Anstellungserfordernis überdies eine ausreichende Kenntnis der betreffenden Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch). Der Nachweis dieser Kenntnis ist durch entsprechende Zeugnisse oder den erfolgreichen Besuch von entsprechenden Kursen spätestens ein Jahr nach Anstellung zu erbringen. Falls innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Bewerber (die Bewerberin) nicht zu vertreten hat, ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden konnte, so ist dieser Nachweis unverzüglich nach Abschluß des Kurses zu erbringen. In diesen Fällen ist das Dienstverhältnis auf längstens zwei Jahre zu befristen, wobei nach erfolgreichem Abschluß des Kurses das Dienstverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden kann.

(3) Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zu Verfügung steht, welche das in Betracht kommende Anstellungserfordernis nach Abs. 2 erfüllt, werden die Anstellungserfordernisse nach Abs. 1 als ausreichend anerkannt.

§ 2

Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, welche die in Betracht kommenden, auf Grund des § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, werden für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt:

1. für die Verwendung an Kindergärten:
 - hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten;
2. für die Verwendung an Kindergärten, in denen die Betriebsdauer im Kalenderjahr vier Monate nicht übersteigt:
 - Erfahrung in der Betreuung von Kleinkindern und Besuch eines Einschulungslehrganges in der Dauer von mindestens zwei Wochen oder Nachweis einer Hospitier- und Praxiszeit von vier Wochen in einem Ganztagskindergarten;
3. für die Verwendung an Sonderkindergärten:
 - die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Abs. 1 Z 1 genannten Prüfungen;

4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler(innen) von Pflichtschulen bestimmt sind (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Abs. 1 Z 3 erfüllt):

- a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder
- b) der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;

5. für die Verwendung an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler(innen) von Sonderschulen bestimmt sind:

- a) die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Prüfungen oder
- b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht:
 - die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der in § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der in § 1 Abs. 1 Z 1 oder in § 1 Abs. 1 Z 3 genannten Prüfungen.

§ 3

(1) Die in den §§ 1 und 2 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Zeugnisse, die von anderen Staaten als von Staaten ausgestellt sind, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur dann zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(3) Soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, hat die Landesregierung auf Antrag binnen vier Monaten im Einzelfall auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einem Angehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung oder Befähigung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

(4) Ist auf Grund der gemäß Abs. 3 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und

Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, hat die Landesregierung die Gleichhaltung gemäß Abs. 3 nach Maßgabe des Abs. 5 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller entweder durch die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(5) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 4 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 3 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der Antragsteller die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 4 nachzuweisen.

(6) Kommen Antragsteller(innen) aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der diese Beruf nicht reglementiert hat, und weisen diese die entsprechenden Nachweise (Berufserfahrung und Ausbildungsnachweise) im Sinne des Art. 3 lit. b oder Art. 5 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG vor, so hat die Landesregierung die Gleichhaltung gemäß Abs. 3 auszusprechen, wobei allenfalls die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 verlangt werden kann.

§ 4

Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 19. Juli 1973 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 48, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
DDr. Schranz eh. Stix eh.

2. Gesetz vom 6. November 1997, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortengesetz 1963 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortengesetz 1963, LGBl. Nr. 15, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 37/1969, 29/1972, 45/1982, 48/1989, 14/1993 und 7/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 zweiter Satz entfällt.

2. Dem § 1 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

"(8) Neben den im Abs. 7 genannten Behandlungsarten ist auch die Anwendung solcher Zusatztherapien zulässig, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen auszuschließen.

(9) Die Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien ist zulässig, wenn für diese Produkte eine Vertriebsbewilligung vorliegt.

(10) Die Behandlung in Kuranstalten und Kureinrichtungen im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen."

3. Im § 2 Abs. 4 lautet das Klammerzitat "(II. Teil des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 731/1995)".

4. § 10 Abs. 4 lit. c lautet:

"c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern;"

5. § 10 Abs. 5 erster Satz lautet:

"(5) Die zum Versand gelangenden Behältnisse und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind, sofern nicht lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse mit Angabe des Datums und der untersuchenden Stelle, der für das Versandprodukt anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allfällig erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben."

6. Im § 18 Abs. 5 wird nach dem Zitat "BGBl. Nr. 471," die Wortfolge "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 117/1996," eingefügt.

7. Im § 24 lit. a wird die Wortfolge "in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 111/1993" durch die Wortfolge "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996" ersetzt.

8. § 31 Abs. 4 lit. e lautet:

"e) die Aufsicht über jene Teile des Betriebes, die der Bereitstellung und Verabreichung der Heilvorkommen dienen, durch einen vom Bewilligungswerber selbst zu bestimmenden Arzt, der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortmedizin besitzt, gewährleistet ist;"

9. Im § 31 Abs. 4 lit. f lautet das Gesetzeszitat "§ 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1997,".

10. Im § 31 Abs. 4 lit. g wird die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993" durch die Wortfolge "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1996" ersetzt.

11. Im § 31 Abs. 4 werden der Punkt am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i und j angefügt:

"i) allenfalls angebotene Zusatztherapien den Voraussetzungen des § 1 Abs. 8 bis 10 entsprechen;

j) gegen die für den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung vorgesehene Anstaltsordnung (§ 33) keine Bedenken bestehen."

12. § 31 Abs. 5 erster Halbsatz lautet:

"(5) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere betreffend Zusatztherapien, sind der Landesregierung anzuzeigen;"

13. § 33 lautet:

"§ 33 Anstaltsordnung

(1) Der Rechtsträger einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 1 Abs. 7) hat für deren inneren Betrieb eine Anstaltsordnung zu erlassen.

(2) Die Anstaltsordnung hat jedenfalls zu enthalten:

a) die Aufgaben, die die Kuranstalt oder Kureinrichtung und die für ihren Betrieb bereitgestell-

ten Einrichtungen nach ihrem besonderen Zweck erfüllen sollen;

b) Angaben über die Organisation der Kuranstalt oder Kureinrichtung, die Personen ihres Rechtsträgers und die wesentlichen, ihrem Betrieb zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse;

c) die Grundzüge der Verwaltung der Kuranstalt oder Kureinrichtung, insbesondere die Anführung und die Zusammensetzung der dazu berufenen Organe;

d) die Regelung der Obliegenheiten der in der Kuranstalt oder Kureinrichtung beschäftigten Personen in dem durch die besonderen Verhältnisse gegebenen Umfang;

e) einen Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 34) und die Regelung der disziplinarischen Ahndung ihrer Verletzung;

f) die dem aufsichtsführenden Arzt zukommenden Aufgaben wie Erstellung des Kurplanes und die damit zusammenhängenden Anfangs-, Zwischen- und Enduntersuchungen;

g) eine Aufstellung der sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergebenden Behandlungsarten und der angebotenen Zusatztherapien;

h) im Falle der Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Angaben über die Herkunft dieser Produkte und über die Vertriebsbewilligung;

i) Angaben über die Maßnahmen der Qualitätssicherung;

j) Angaben über die zum Schutz der Nichtraucher getroffenen Maßnahmen;

k) Angaben über das in der Kuranstalt oder Kureinrichtung gebotene Verhalten;

l) Angaben über die Informations- und Beschwerdemöglichkeiten.

(3) Die Anstaltsordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anstaltsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Betriebsbewilligungsbescheides (§ 31 Abs. 2) widerspricht oder einen ordnungsgemäßen Kurbetrieb nicht gewährleistet. Andernfalls ist die Genehmigung zu erteilen.

(4) Die Anstaltsordnung ist in den Kuranstalten und Kureinrichtungen so aufzulegen, daß sie für jedermann zugänglich ist."

14. Im Einleitungssatz des § 36 Abs. 4 wird die Wortfolge "in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 20/1970 und 137/1975" durch die Wortfolge "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995" ersetzt.

Artikel II

Anstaltsordnungen für bestehende Kureinrichtungen sind von den Rechtsträgern bis 31. Dezember 1998 zu erlassen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
DDr. Schranz eh. Stix eh.

3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der die Verordnung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, geändert wird

Auf Grund des § 7 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 14/1972, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 53/1996, wird verordnet:

§ 1

An die Stelle des den Verwaltungsbezirk Mattersburg betreffenden Teiles der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 1996, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, LGBl.Nr. 49, tritt die Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Prets eh.

Anlage

Verwaltungsbezirk	Gemeindeverband	Berufssitz der Kreisärzte	Sitz des Gemeindeverbandes
-------------------	-----------------	---------------------------	----------------------------

MATTERSBURG	1. Antau Hirm Pöttelsdorf Zemendorf-Stöttera	Antau	Antau
	2. Draßburg Baumgarten	Draßburg	Draßburg
	3. Marz Sieggraben	Marz	Marz
	4. Pöttsching Krensdorf Sigleß	Pöttsching	Pöttsching
	5. Schattendorf Loipersbach im Burgenland	Schattendorf	Schattendorf

4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit welcher die Heimbeiträge für die im Schülerheim der Landesberufsschule Eisenstadt untergebrachten Schüler neu festgesetzt werden

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl.Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/1997, wird verordnet:

Die für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der im Schülerheim der Landesberufsschule Eisenstadt untergebrachten Schüler einzuhebenden Beiträge (Heimbeiträge) werden mit Wirkung vom 12. November 1997 wie folgt neu festgesetzt:

S 715,-- pro Woche für vollinterne Schüler und
S 305,-- pro Woche für halbinterne Schüler
(insbesondere Teilverpflegung).

Für die Landesregierung:
Kaplan eh.

5. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 17. Dezember 1997 betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 9. Juni 1995, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Pinkafeld getroffen werden

Auf Grund des § 82 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 94b Abs. 1 lit. b und 19 Abs. 4 der StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird verfügt:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 9. Juni 1995 wird hinsichtlich der Vorrangregelung an den Kreuzungen Pinkagasse - Alexander Plutsch-Platz und Fabriksgasse - Alexander Plutsch-Platz (§ 3 der Verordnung) als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Heiling eh.

6. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 17. Dezember 1997 betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 29. Dezember 1994, Zl. 2170/1994 (Marktordnung), mit der auch straßenpolizeiliche Regelungen für das Marktgebiet getroffen werden

Auf Grund des § 82 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 94b Abs. 1 lit. b, 24, 52 lit. a Z 1 und 89a der StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird verfügt:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 29. Dezember 1994, Zl.: 2170/1994 (Marktordnung), wird hinsichtlich der Regelungen über den Fahrzeugverkehr (Abschnitt IV der Verordnung) als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Heiling eh.

7. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 17. Dezember 1997 betreffend die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 27. März 1995, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Pinkafeld getroffen werden

Auf Grund des § 82 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 94b Abs. 1 lit. b, 19 Abs. 4 und 56 der StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird verfügt:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 27. März 1995 wird hinsichtlich der Vorrangregelung an der Kreuzung Kalvarienberggasse-Meierhofplatz (§ 1 Z 3 der Verordnung) und der Schutzwegmarkierungen (§ 2 Z 2 der Verordnung) als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Heiling eh.